



Öffentliche Bekanntmachung

Rückschnitt der in den öffentlichen Verkehrsraum wachsenden Hecken, Bäume und Sträucher

Wenn privates Grün in Gehwege und Straßen ragt!

Es kommt leider immer wieder vor, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit oder zu hoch wachsende Hecken bestehen. Insbesondere für Rollstuhlfahrer und Personen mit Rollatoren und Kinderwagen können sie ein unüberwindbares Hindernis bedeuten und nicht unerhebliche Gefährdungen entstehen lassen.

Auch Straßenlampen und Verkehrszeichen sind oft durch privates Grün zugewachsen. Sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Orientierung aller Verkehrsteilnehmer wird dadurch beeinträchtigt.

In all diesen Fällen sollten Hecken, Bäume und Sträucher von den Grundstückseigentümern soweit zurückgeschnitten werden, dass sie keine Verkehrsteilnehmer gefährden. Auch abgestorbene Äste aus Bäumen müssen entfernt werden, damit beim Herunterfallen niemand verletzt werden kann.

Bei Gefahr in Verzuge kann die Gemeinde bzw. die jeweils zuständige Straßenbaubehörde die Anpflanzungen im Wege der Ersatzvornahme sofort beseitigen / zurückschneiden lassen und die Kosten den Grundstückseigentümern in Rechnung stellen. Besteht keine Gefahr in Verzuge, werden die Grundstückseigentümer aufgefordert, die Anpflanzungen zeitnah ordnungsgemäß zurück zu schneiden bzw. zu entfernen.

Die Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs der Begrünung entstehen können. Daher sollten im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachtet werden:

- Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen sind rechtzeitig soweit zurück zu schneiden, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Das „Lichtraumprofil“ ist zu beachten, wenn das Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad- bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- Hecken, Sträucher und Bäume an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind so weit zurück zu schneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Dann können Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen gar nicht erst entstehen. Es ist unbedingt darauf zu achten, das Sichtdreieck freizuhalten.
- Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen sind soweit zurück zu schneiden, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht

beeinträchtigt werden und die Verkehrszeichen problemlos aus der erforderlichen Entfernung gesehen werden können.

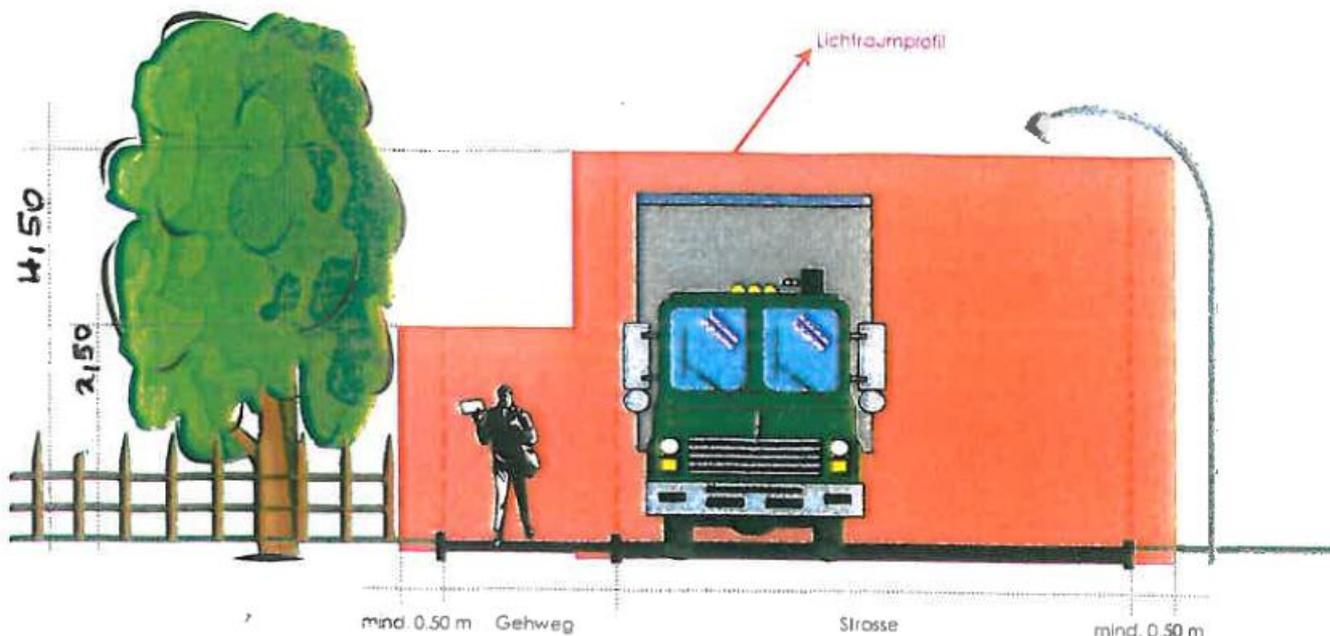
Aus Gründen des Vogelschutzes dürfen Hecken und Bäume nach § 39 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) **nicht in der Brutzeit von März bis September** eines jeden Jahres übermäßig stark zurück geschnitten oder gefällt werden. Ausnahmen hiervon bilden insbesondere schonende Form- und Pflegeschnitte sowie Rückschnitte, die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und der öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich sind.

Die Grundstückseigentümer werden hiermit aufgefordert, alle Bäume, Sträucher und Hecken, deren Äste und Begrünung auf öffentlichen Grund hinausragen, entsprechend den geltenden Vorgaben zurück zu schneiden.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 14 (2) der Verordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hage (Gefahrenabwehrverordnung) Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den Verkehrsraum hineinragen, unverzüglich zu entfernen sind. Ein Verstoß gegen § 14 (2) Gefahrenabwehrverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 59 (2) des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.

Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, das Schnittgut, wie übrigens auch sonstige Gartenabfälle, zur Mülldeponie des Landkreises Aurich an der Hagermarscher Straße 10 A in 26524 Hage während der üblichen Öffnungszeiten abzuliefern.

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Samtgemeinde Hage zur Verfügung.



Hage, 17. August 2017

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Trännapp

- Trännapp -